



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOUNT10 AG

### 1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik von MOUNT10 AG, Suurstoffi 20, 6343 Rotkreuz, Schweiz, UID CHE-113.700.136 (nachfolgend MOUNT10) an den Kunden im Rahmen eines Vertrags oder mehrerer Verträge. Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil aller Verträge von MOUNT10, auch wenn sie nicht jedes Mal separat erwähnt werden. Allfällige Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen und sind nur dann gültig, wenn MOUNT10 sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

### 2 Leistungen

#### 2.1 Leistungen von MOUNT10

##### 2.1.1 Erbringung der Leistungen

MOUNT10 erbringt Leistungen aller Art im Bereich Informatik sowie spezifische Dienstleistungen entsprechend den spezifischen Verträgen mit dem Kunden (Einzelvertrag, Konfigurator). Eine werkvertragliche Leistung ist nur dann geschuldet, wenn der Einzelvertrag dies ausdrücklich so festlegt. MOUNT10 darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte (insbesondere Subunternehmer) bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beiziehen. Sofern sich MOUNT10 gegenüber dem Kunden ausdrücklich dazu verpflichtet hat, als Generalunternehmerin aufzutreten, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet MOUNT10 nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung beizogener Dritten.

##### 2.1.2 Betriebsmittel

Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Schutz, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz, der für die Erbringung der Leistungen der MOUNT10 notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von MOUNT10. Dies gilt auch für eingesetzte Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gemäss Einzelverträgen beizustellenden Betriebsmittel (Hard- & Software).

#### 2.2 Verpflichtungen des Kunden

##### 2.2.1 Vergütung und Spesen

Der Kunde hat die in den Einzelverträgen vorgesehenen Vergütungen für die von MOUNT10 erbrachten Leistungen zu bezahlen. Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben. Die Vergütungen werden gemäss dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Fehlt ein solcher, sind einmalige und wiederkehrende Vergütungen monatlich im Voraus zu entrichten. MOUNT10 stellt dem Kunden die Vergütungen in Rechnungen. Diese sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Verfalltag) ohne Verrechnungsmöglichkeit oder Reduktion zahlbar. Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt ein Verzugszins von 5% p.a. als vereinbart. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug kann MOUNT10 die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und weiteren Sicherheiten abhängig machen. Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von MOUNT10 zuzüglich Spesen in Rechnung gestellt. Senkt MOUNT10 die Preise für Dienstleistungen und Produkte, kann sie gleichzeitig gewährte Rabatte entsprechend anpassen. Der Kunde verpflichtet sich, auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber MOUNT10 zu verzichten.

##### 2.2.2 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für MOUNT10 unentgeltlich erbracht werden und unterstützt MOUNT10 aktiv. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht oder nicht gehörig nach, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist nicht ermächtigt, Anschaffungen oder Ausgaben im Namen oder auf Rechnung von MOUNT10 zu veranlassen oder vorzunehmen oder MOUNT10 anderweitig zu vertreten.

#### 2.3 Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit Erfüllung der Einzelverträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

#### 3 Eigentums, Schutz und Nutzungsrechte

##### 3.1 Eigentum an Sachen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sehen die Einzelverträge oder diese AGB keinen Übergang von Eigentum vor.

##### 3.2 Schutz und Nutzungsrechte

MOUNT10 räumt dem Kunden für ihn selbst das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der in den Einzelverträgen vereinbarten Leistungen während der Dauer der Vereinbarung ein. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Einzelverträgen. Sind für den Kunden erkennbar Produkte

von Dritten Teil der Leistungen von MOUNT10, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen direkt gegen den Kunden durchzusetzen. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem Geistiges Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen von MOUNT10 verbleiben der MOUNT10. Sie ist in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Kunden in keiner Pflicht. Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander örtlich unbeschränkt beliebig zu nutzen und auszuwerten, im Zweifelsfalle gehört das Eigentum MOUNT10. Im Falle von Software hat der Kunde ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf den Source Code und erwirbt nur eine Lizenz zur Nutzung der Software aber kein Eigentum.

#### 4 Verzug

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Leistungsverpflichtungen von MOUNT10 nicht als Verfalltagsgeschäfte. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung der MOUNT10 als eingehalten. Gerät MOUNT10 in Verzug, hat der Kunde ihr zwei Mal schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Kommt MOUNT10 ihrer Leistungsverpflichtung auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom entsprechenden Einzelvertrag zurückzutreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter. Bei Vertragsrücktritt sind im Weiteren die Regelungen in Ziffer 8 zu beachten. Gerät der Kunde in Gläubigerverzug, kann die MOUNT10 alle ihr dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

#### 5 Gewährleistung

##### 5.1 Gewährleistung im Allgemeinen

MOUNT10 erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.

##### 5.2 Gewährleistung für Betriebs, Wartungs- und Pflegeleistungen

MOUNT10 gewährleistet, dass die im Rahmen der Einzelverträge vereinbarten Service Levels eingehalten werden. Diese vertraglichen Garantien gelten nicht im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen, von diesem mitzuverantworten sind oder ganz oder teilweise auf sein Verschulden zurückzuführen sind (z.B. Manipulationen an der Software oder Kundensoftware, Installation von vereinbarten Software Anpassungen, Störungen, die vom Netzwerk des Kunden ausgehen) sowie im Falle von höherer Gewalt. Als Fälle von höherer Gewalt gelten insbesondere (aber nicht abschliessend): Krieg, Aufruhr, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder staatlichen Anordnungen, Epidemie oder Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Betriebsmittel, die vom Kunden beigelegt werden, ist MOUNT10 nicht verantwortlich. MOUNT10 misst die Einhaltung der vereinbarten Service Levels und erstattet dem Kunden Bericht. Dieser gilt bis zum Beweis des Gegenteils als richtig. Der Kunde kann Einblick in die den Kunden betreffenden Messresultate und Aufzeichnungen verlangen.

##### 5.3 Annahme, Abnahme und Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von MOUNT10 sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich zu rügen. MOUNT10 behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist. Der Kunde muss MOUNT10 mindestens zwei Abnahmeprüfungen pro Leistung gewähren. Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 30 Tagen nach der Bereitstellung der Leistung ihre Ablehnung schriftlich unter spezifischer Aufführung der gerügten Mängel erklärt. Leistungen gelten ohne weiteres als abgenommen, sobald der Kunde die Lieferobjekte operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt.

##### 5.4 Gewährleistung für Produkte Dritter

Für Produkte (z.B. Hard- und Software) von Dritten gewährleistet und steht MOUNT10 nur in dem Umfang ein, wie der Dritte gegenüber MOUNT10 einsteht. MOUNT10 ist dabei bestrebt, sowohl für sich wie auch für den Kunden bestmögliche Bedingungen mit den Dritten auszuhandeln.

##### 5.5 Rechtsgewährleistung

MOUNT10 gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Versucht ein Dritter, den Kunden gestützt auf angeblich bessere Rechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von MOUNT10 zu hindern, so zeigt der Kunde dies MOUNT10 innert



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOUNT10 AG

fünf Tagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und der jederzeitigen Gewährleistung jeder zumutbaren Unterstützung, übernimmt MOUNT10 auf ihre Kosten die Verteidigung des Kunden gegen solche Drittsprüche. MOUNT10 wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Drittrechte nicht verletzen, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das eine noch das andere, sind Drittsprüche aber durch Gerichtsurteil ausgewiesen, so ersetzt MOUNT10 im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 6 jeden direkten Schaden, der dem Kunden infolge durchgesetzter Drittsprüche entsteht. MOUNT10 schliesst hingegen jegliche Rechtsgewährleistung für Ansprüche aus, welche auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtlich durchgesetzt werden, oder für Ansprüche, welche mit der Nutzung von Software oder Dienstleistungen auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika oder von dort begründet sind.

### 5.6 Gewährleistung des Kunden

Der Kunde wird MOUNT10 im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) zurückgehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen. Sollten MOUNT10 begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit einer geplanten oder tatsächlichen Verwendung der von MOUNT10 erbrachten Leistungen, einschliesslich der von ihr betriebenen oder bereitgestellten Systeme, aufkommen, so darf MOUNT10, ohne ersatzpflichtig zu werden, die betreffende Leistung suspendieren oder andere geeignete Massnahmen treffen, auch wenn dies der Leistungspflicht von MOUNT10 gemäss den Einzelverträgen entgegensteht. Sie wird den Kunden umgehend informieren.

### 6 Haftung

MOUNT10 schliesst jegliche Haftung für sich und Dritte soweit gesetzlich zulässig aus. An die Stelle der Haftung tritt eine Versicherung, die für Schäden von MOUNT10 bis zu einem Umfang von CHF 5 Mio. aufkommt. MOUNT10 wird dem Kunden die Leistungen weiterleiten, die die Versicherung für den Schaden des Kunden effektiv leistet.

### 7 Vertragsdauer und Änderung

#### 7.1 Dauer und Kündigung

Die Verträge treten mit deren Akzept durch beide Parteien in Kraft. Nicht befristete Verträge können mangels anderer Abrede jeweils auf Ende des Servicejahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich aufgelöst werden. Wird ein Rahmenvertrag gekündigt, so laufen die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen, befristeten bzw. mit Mindestlaufzeiten versehenen Einzelverträge bis zur Erreichung des Endes der Vertragslaufzeit resp. Mindestvertragslaufzeit ordnungsgemäss weiter; die Bestimmungen des entsprechenden Rahmenvertrags bleiben insofern anwendbar. Alle anderen unter dem gekündigten Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge gelten automatisch auf das Ende des Rahmenvertrags als gekündigt. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten.

#### 7.2 Vertragsänderungen

MOUNT10 kann die Konditionen ihrer Leistungen im Rahmen der Einzelverträge geänderten betrieblichen und geschäftlichen Verhältnissen jederzeit anpassen, sofern und soweit Anpassungen einem schützenswerten Interesse entsprechen (z.B.) neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, Lieferantenumstellungen, Anpassungen der Hard- und Software, neue oder veränderte Dienstleistungen des Kunden, Änderungen von Lizenzmodellen, Teuerung) und die daraus resultierenden Anpassungen, insbesondere Preiserhöhungen, für den Kunden zumutbar sind. Die Vertragsanpassungen werden dem Kunden von MOUNT10 jeweils schriftlich bekannt gegeben. Sofern es sich um objektiv wesentliche Anpassungen handelt, steht dem Kunden ein ausserordentliches Recht auf Kündigung der betroffenen Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu, dass er binnen 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung ausüben muss. Die Anpassung der Preise an die Teuerung gilt nicht als objektiv wesentliche Anpassung.

### 8 Folgen der Beendigung

Sofern der Vertragsgegenstand ein Zusammenwirken der Parteien bei Vertragsende erfordert, arbeiten die Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammen. In den Einzelverträgen nicht erfasste oder darüberhinausgehende Leistungen werden zu den jeweils geltenden Stundensätzen von MOUNT10 offeriert.

#### 8.1 Rückgabe & Räumung von Räumlichkeiten

Die Rücknahme bzw. Rückgabe sowie die Räumung etwaiger Räumlichkeiten und Rückgabe von Schlüsseln durch MOUNT10 hat auf das Datum der Beendigung des jeweiligen Vertrags zu erfolgen.

#### 8.2 Übergabe von Datenbeständen

Sofern MOUNT10 über Datenbestände des Kunden verfügt, hat sie diese dem Kunden zu übergeben. Der Kunde hat den Empfang des vollständigen Datenbe-

stands schriftlich zu bestätigen. MOUNT10 hat Datenbestände bis 30 Tage nach Beendigung der jeweiligen Verträge ohne besondere Abgeltung aufzubewahren.

### 9 Datenschutz, Geheimhaltung

#### 9.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen. Der Kunde hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch seine Mitarbeiter und Dritte, die seine Angebote und Systeme nutzen, sicherzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und ggf. die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen (einschl. der Befugnis zur Übertragung der Datenbearbeitung an MOUNT10, sollte eine solche vorgesehen sein). Beim Umgang mit Daten hält sich MOUNT10 an die geltende Gesetzgebung. MOUNT10 erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

#### 9.2 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung der Parteien von der anderen Partei oder über deren Kunden und Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln. Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen, sofern und soweit die andere Partei dies nicht ausdrücklich erlaubt, dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird oder die Verträge dies MOUNT10 erlauben. MOUNT10 ist jedoch befugt, Namen und Kennzeichen (Logo, Firmenname etc.) des Kunden sowie die vereinbarten Leistungen von MOUNT10 zu Referenzzwecken zu gebrauchen. Weitergehende Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung der anderen Partei.

#### 9.3 Abwerbeverbot

Jede Partei verpflichtet sich, angestellte Organe und Hilfspersonen der anderen Partei, die am Abschluss oder der Abwicklung der Einzelverträge direkt beteiligt sind oder waren, während der Vertragsdauer und ein Jahr danach weder abzuwerben noch in anderer Weise zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses zu bewegen.

#### 10 Weitere Bestimmungen

Die Verträge (einschliesslich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Verträge, es sei denn, es wird in den jeweiligen Verträgen ausdrücklich auf diese verwiesen. Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien kein anderes Verfahren schriftlich vereinbart haben. Ziffer 7.2 bleibt vorbehalten. Eine Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der MOUNT10 zulässig.

Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. MOUNT10 kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreier Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der MOUNT10 Gruppe abtreten und übertragen.

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch einen Rahmenvertrag oder durch Einzelverträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen wollen. Sollten sich Teile eines Vertrags (einschliesslich dieser AGB) als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen und anderen Verträge haben. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich eines Rahmenvertrags und aller Einzelverträge, untersteht **ausschliesslich schweizerischem Recht** und Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Die Parteien erklären das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als **Gerichtsstand** für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien, eines Rahmenvertrags und aller Einzelverträge wird ausschliesslich Zug vereinbart. MOUNT10 darf den Kunden jedoch auch an dessen Sitz/Wohnsitz belangen.